

In der Vorschrift, dass die Klosterleute der Meyerhöfe Flims, Cur, Vatz und Mels nur am Ragazer Maigericht über Liegendes rechten konnten, ist die Erinnerung an die einstige Scheidegrenze zwischen der Kompetenz des Grafengerichtes und derjenigen des Unterrichters (Centenars, Schultheissen) erkennbar, indem über Liegendes nur vor jenem, nicht vor diesem gerechtet werden durfte,¹⁾ das Ragazer Maigericht aber, weil hier alle Civil- und Strafsachen behandelt werden konnten, ein wirkliches Grafengericht war.

Da übrigens die erwähnten Klosterleute nicht nur über Klosterlehen (« Erb »), sondern überhaupt über all ihr « liegendes Gut », somit auch über ihr freies Eigenthum oder « Eigen » in Ragaz rechten mussten und auch in den übrigen Meyerhöfen die Gerichtsbarkeit des Abtes sich auf das freie « Eigen » der Klosterleute erstreckte,²⁾ während letzteres, wie wir wissen, weil nicht zum Kirchengut gehörig, grundsätzlich der gräflichen Judikatur hätte unterworfen sein sollen; so zeigt sich auch die schon oben (S. 128) bemerklich gemachte Ausdehnung der Immunität auf die ganze Civilrechtssphäre der Klosterleute oder auf Alles, was dieselben « mit einander zu schaffen haben » (s. S. 158 Note 2). Ja, es zeigt sich auch bei Pfävers sogar das Bestreben, seine Meyerhöfe territorial abzugrenzen und die Immunität zur Territorialhoheit zu erheben: wenigstens war für den Hof Quarten ausdrücklich vorgeschrieben dass, wenn andere Herrschaftsleute sich innert dessen « Grenzen » niederliessen, sie dem Kloster, gleich den Hofgenossen, zu dienen, namentlich auch den Todfall zu entrichten

¹⁾ Capit. Langobard. addita a. 801, c. 36 und 37. Vergl. Planta, das alte Rätien, S. 313.

²⁾ Zufolge des Grundsatzes, das Stift habe « Gericht und Gerechtigkeit über alle Menschen, Güter und Sachen, die zum Meyerhof gehören » (Liber aureus ad « Quarten ».)